Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

17. September 1850. **Nro 214.** 17. Września 1850.

(2266) **Ogłoszenie konkursu.** (1)

Na mocy rozporządzenia Wysokiej c. k. Komisyi gubernialnej z dnia 31. sierpnia r. b. Nr. 12247 ogłasza podpisany **konkurs na adjunkta-sekretarza przy szkole przemysłowo-handlowej w Krakowie na Kazimierzu.** — Do tej posady przywiązane są: pensya roczna złp. 600, tudzież obowiązek zastępowania w razie potrzeby nauczycieli i utrzymywanie kancelaryi szkolnej. — Życzący sobie ubiegać się o rzeczoną posadę, winni na ręce podpisanego złożyć najdalej z końcem września r. b. swe podania, z załączeniem świadectwa konduity, świadectw z odbytych nauk i biegu życia (curriculum vitae), właściwemi stęplami zaopatrzone.

Kraków, dnia 11. września 1850 r.

Adolf Lewicki,
dyrektor szkoły przemysłowo-handlowej, mieszkający w starym ratuszu na Kazimierzu.

(2215) **Kundmachung.** (3)

Nro. 12074. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Biala Wadowicer Kreises erledigten Stelle eines Stadtkassiers, womit der Gehalt mit 400 fl. C. M. jährlich und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 15ten October d. J. ihre gehörig beleg en Gesuche bei dem besagten Magistrate, und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamts, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde. Endlich
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Biala Magistrates verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Gubernial-Commission.

Krakau, am 31. August 1850.

(2228) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 13278. Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen de dato 24ten v. M. Zahl 9563/1314 S. I. ist bei dem unterzeichneten Oberamte die kontrollirende Material-Amtsschreibersstelle zu besetzen.

Mit diesem in die XII. Diätenklasse eingereihten Dienstposten sind provisorisch bis zur Entscheidung über den beantragten Soovarer Personal-Gehalts-Status folgende Genüsse verbunden, als: Besoldung von jährlichen 250 fl. C. M., 12 Wiener Klafter hartes Brennholz im Taxazionspreise a 2 fl., 1 Zentner Kochsalz im Werthe gegenwärtig 5 fl. 5 kr., frei Quartier oder ein Quartiergeld nach einer zu bestimmenden Ausmaß, 6 Metzen Weitzen im Limitovergütungspreise zu 1 fl. 52 kr. pr. Metzen, 12 Metzen Korn, im detto zu 1 fl. 8 kr. pr. Metzen und mit der Verpflichtung zur Leistung einer Kauzion von 250 fl. entweder im Baaren oder mindestens in 3pCt. in Metallmünze verzinslichen öffentlichen Obligazionen.

Die Erfordernisse für diesen Dienst sind: vollständige Kenntniß und erwiesene Brauchbarkeit im Rechnungswesen überhaupt, insbesondere in der Verrechnung und Gebahrung mit Materialien, Routine in Kanzleigeschäften, Konzeptsfähigkeit und entsprechende Befähigung in der deutschen und slavischen Sprache.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 20. September d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hierher einzureichen, und in selben sich über obige Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung dann über ihr politisches Verhalten während der Jahre 1848 und 1849 durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie fern sie mit Beamten des unterzeichneten Oberamtes verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. Salinen und Domainen Oberinspektorate.

Soovar am 14. August 1850.

(2258) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 13726. Bei der k. k. Forst-Lehranstalt in Mariabrunn wird nach dem Auftrage des hohen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen die zweite Assistentenstelle provisorisch besetzt. Die damit verbundenen Bezüge bestehen in jährlichen 400 fl. C. M., freier Wohnung nebst Beheitzung und Lichte.

Bewerber, welche ihre forstwissenschaftliche Ausbildung an einer inländischen Forst-Schule erhalten, haben sich über den Grad ihrer erworbenen Kenntnisse, der bisher geleisteten Dienste, ihres Standes und Alters legal auszuweisen, und die dokumentirten Gesuche nebst der Competenten-Tabelle bis längstens 20ten September 1850 portofrei anhero zu leiten.

Mariabrunn, am 28. August 1850.

(2265) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 7363. Bei der k. k. Postdirekzion in Triest ist die Kontrollors-Stelle mit dem Gehalte jährlicher Zwölfhundert Gulden und dem Quartiergelde von 100 fl. gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulazion, der Sprache und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende September 1850 bei der k. k. Postdirekzion in Triest einzubringen und darin zugleich zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei der genannten Direkzion sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gal. Post-Direkzion.

Lemberg am 12. September 1850.

(2219) **Edictal-Vorladung.** (3)

Nro. 1353. Vom Mandatariate des Dominiums Chodorow, Brzeżaner Kreises wird der zum Wehrstande berufene und nicht erschienene Mendel Hirschenbaut aus Chodorów Haus-Nro. 39 hiemit aufgefordert binnen 3 Monaten vom Einschaltungstage in seinen Geburtsort zurückzukehren und sich bei diesem Mandatariate zu melden, widrigens er als Rekrutirungsflüchtling und jederzeit ex officio zu Stellender im Sinne der bestehenden Rekrutirungs-Vorschriften behandelt werden mußte.

Chodorow am 7. September 1850.

(2214) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 11844. Ze strony dominium Skała podaje się niniejszem do powszechnej wiadomości, iż znaczne pieniądze znalezione bieżącego miesiąca podczas jarmarku w Ułaszkowcach znajdują się złożone w urzędzie tutejszym, i zarazem czyni się wezwanie, ażeby ktokolwiek sądzi mieć prawo do nich, najdalej w przeciągu roku jednego zgłosił się w tutejszym urzędzie, i prawo swoje należycie udowodnił, inaczej podług §. 392 ustaw cywilnych postąpiono będzie.

Skała, dnia 29. lipca 1850.

(2252) **Kundmachung.** (1)

Nro. 14655. Wegen Verpachtung des Dobromiler städtischen Biererzeugungs- und Ausschanksrechtes auf die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 wird am 26. September 1850 um 9 Uhr Morgens in der Dobromiler Magistratskanzlei eine 2te Lizitazion abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 650 fl. C. M., von welchem das 10 % Vadium vor der Lizitazion zu erlegen kömmt.

Pachtlustige werden zum Erscheinen hiemit vorgeladen.

Sanok am 8. September 1850.

(2199) **Kundmachung.** (2)

Nro. 17241. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird kund gemacht, daß Johann und Katharina Kunasiewicz durch den Herrn Advten Piwocki wider den dem Wohnorte nach unbekannten Dominik Bruner wegen Extabulirung und Löschung der zu dessen Gunsten über der Realität Nro. 266 $^{2}/_{4}$ Libr. Dom. 18 p. 269 n. 5 on. intabulirten Summe 108 fl. C. M. oder 432 polnische Gulden unterm 27 Juli 1850 Zahl 17241 hiergerichts die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten haben, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 19. Oktober 1850 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Dominik Bruner unbekannt ist, so hat das Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten H. Dr. Polański, mit Substituirung des Hrn. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Starzewski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und denselben diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er die sich aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 1. August 1850.

(2236) **Kundmachung.** (3)

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturs-Kommissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Halina, Kotzenzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblätterigen Bettkotzen, Hemden, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, — Zeltenkittel und Futter-Zwilch, — Ober-, Pfundsohlen Terzen, Juchten und Brandsohlenleder, rohen Rinds- und geäscherten Allaunhäuten, dann Samischleder, braune Kalb- und Schafellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbräme, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücke, endlich an a la Corse und a la Pape Hutfilzen mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtiget werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1tens. Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das **minimum** der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, — letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Kavallerie — endlich dunkelblaue, dunkelgrünen, und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener-Ellen gerechnet zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen anzubiethen, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angebothen werden.

Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Montursücher, müssen ungenäßt und unappretirt, $^{6}/_{4}$ (Sechs Viertel) Wien. Ellen breit geliefert werden und dürfen im kalten Wasser genäßt in der Länge pr. Elle höchstens $^{1}/_{24}$ (Ein vier und Zwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens $^{1}/_{16}$ (Ein Sechszehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantallons für Infanterie und Kavallerie, dann die grapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei 1 $^{7}/_{16}$ (Ein sieben Sechszehntel) Wiener Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben weder die Farbe lassen noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen 18 $^{6}/_{8}$ und 21 $^{7}/_{8}$ mit 1 Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen 19 $^{3}/_{8}$ und 22 $^{4}/_{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $^{1}/_{2}$ Zoll breiten Leisten $^{5}/_{8}$ bis 1 $^{7}/_{8}$, und für die 1 Zoll breiten 1 $^{1}/_{4}$ bis 2 $^{2}/_{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem **Minimal-Gewichte** werden gar nicht, und jene, welche das **Maximal-Gewicht** überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätmässig sind.

Die Hallina muß $^{6}/_{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäßt geliefert werden, pr. Elle 1 $^{5}/_{8}$ bis 1 $^{6}/_{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Das Kotzenzeug zu Pferdecken für Kavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Kavallerie muß 15 bis 16 Pfund wiegen, und in der Länge 8$^{1}/_{4}$, in der Breite 1$^{5}/_{8}$ Wiener-Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Kavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge 5$^{1}/_{2}$ und in der Breite 2 Wiener-Ellen messen.

Die einfachen 2blätterigen Bettkotzen müssen 1$^{9}/_{16}$ Wiener-Ellen breit und 5$^{9}/_{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener-Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als das Kotzenzeug zu Pferdendecken und die Bettkotzen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkotzen geschieht stückweise, jene des Kotzenzeuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist reine gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespunst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwanden können auch 10% Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwilch 10% Futterzwilch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand wird nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballagen-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angebothen werden.

Sämmtliche Leinwanden müssen Eine Wiener-Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener-Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaaren werden auch Wollstoffe (**Calico**) von inländiger Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wiener-Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener-Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchtenleder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich als leichtes zu Fußbekleidungen — und als schweres zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offertserledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden sein.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur 8$^{3}/_{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, die Terzenhäute zu Czakoschirmen und Patrontaschen-Deckeln, dann Satteltaschen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, sofern sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den 3 Theil des ganzen Lieferungsquantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Strupfenquantum nach der für die Monturs-Commission bemessenen Dividende berechnet, und dieses nach den eingegangenen Kontraktspreisen bezahlt werden dürfe.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppern ausgearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder entweder in ganzen Häuten stückweise nach dreierlei Gattungen,

wovon die 1te wenigstens 6 }
die 2te " 4 } Patrontaschenriemen geben muß — von der 3ten Gattung werden zwar keine Patrontaschenriemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie andere Riemwerksorten abwerfen, oder in Kernstücke nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen- und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeldlicher Zugabe von Säbel- und Bajonett-Taschen, die geäscherten Allaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1. Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Hussaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen und die 2te Gattung zu 15 Pfunde mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Hussaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge — dann die braunen lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich $^{2}/_{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besetzleder zu Kavalleriepantallons und 12 Garnituren, Knopfschlingen zu Kamaschen $^{2}/_{5}$ der 2ten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1$^{1}/_{2}$ Paar Besetzleder zu Kavallerie-Pantallons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, und $^{1}/_{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besetzleder zu Kavallerie-Pantallons 1 Stück Schweißleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich $^{2}/_{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von vier Säbeltaschen-Deckeln $^{2}/_{5}$, der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $^{1}/_{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stück angenommen werden und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefeln, Hussaren-Csismen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel, und Csikosen-Csismen übernommen.

Jede Fußbekleidungsgattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzt werdenden Klassen geliefert werden — doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbiethet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. — Die Halbstiefel, Hussaren-Csismen, Fuhrwesens-Stiefeln, Csikosen-Csismen und Matrosen-Schuhe, welche das Kriegsministerium zu kontrahiren beabsichtigt, werden mit der Erledigung bestimmt.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubiethen und müssen nicht allein dem äußeren Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach, muster- und qualitätmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungsprobe mit 5 Perzent des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Prozent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Die Hutfilze à la corse und à la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere, eingeliefert werden; sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteift, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt sein, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stolpbandeln eingeliefert werden.

2. Von den kontrahirten Objekten soll $^{1}/_{3}$ bis Ende März, das zweite Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende Oktober 1851 geliefert werden, doch wird es dem Offerenten freigestellt hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten Oktober 1851 hinausgehen und die Hälfte des kontrahirenden Quantums spätestens bis Ende May abzuliefern angebothen werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Convenz. Münze, und zwar: für Tücher, Halina, Leinwand und Zwilche pr. Eine Wiener-Elle, für Kotzenzeug zu Pferdedecken und Bettkotzen pr. Einen Wiener-Pfund — für Ober-Pfundsohlen-, Terzen-, Juchten- und Brandsohlenleder pr. Einen Wiener-Zentner — für rohe Rindshäute pr. Eine Garnitur Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln — für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb und Schaffelle gattungsweise pr. Eine Haut und rücksichtlich Ein Fell — für Samischleder für Ein Stück der 1., 2. oder 3. Gattung, dann rücksichtlich der Kernstücke pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie Patrontaschen- und 21 Tornistertragriemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonett- und 1 Stück Säbel- und Bajonett-Taschel, und pr. leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonett- dann 3 Stück Säbel- und Bajonett-Taschel — für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 St. zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter — für Fußbekleidungen pr. Paar für Hutfilze pr. Stück — in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturskommission wohin, und die Lieferungstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zuhaltung des Offertes ein Reugeld (Vadium) mit 5 % des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein mit der Offerte einsenden.

4. Die obgedachten Reugelder können auch in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe — in Real-Hypotheken — oder in Gutsiehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiskus anerkannt und bestättigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositenscheine gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Oktober d. J. oder an das Landes-Militär-Kommando bis 10ten Oktober dieses Jahres eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten auf Woll- und Leinwaaren für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis Ende Dezember 1850, jene auf andere Artikel aber, bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Milit. Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligund nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in stempelpflichtigen Kronländern ausgestellt werden, soferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium eingesendet werden, auf einem 15 kr. Stempel, die an das Landes-Militärkommando eingereichten auf einem 10 kr. Stempel geschrieben sein.

7. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Anbothe bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Offerenten oder umgekehrt der theueren Offerenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie die anderen angebothen und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtiget.

Dagegen wird man besond rs diejenigen Offerenten mit ihren Anträgen begünstigen, welche sich zu direkten Lieferungen an Monturskommissionen außer den deutschen Kronländern namentlich nach Venedig, Karlsburg und Jaroslau herbeilassen werden.

8. Die übrigen Kontraktsbedingungen können bei jeder Monturs-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Kommando in Galizien.

Lemberg am 8. September 1850.

Offert.

Von Außen.

Offert des N. N. aus N. N.

Der Depositenschein dazu über ein Vadium im Betrage von . . . . fl. C. M. wurde unter Einem an das . . . . . . übergeben.

Von Innen.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in . . . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiermit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

Wiener-Ellen weißes $^{6}/_{4}$ Wiener-Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " krapprothes 1 $^{7}/_{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " lichtblaues 1 $^{7}/_{16}$ Wiener-Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch zu Pantallons für Infanterie die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " lichtblaues 1 $^{7}/_{16}$ Wiener-Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Kavallerie die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " dunkelblaues 1 $^{7}/_{16}$ Wiener-Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " dunkelgrünes 1 $^{7}/_{16}$ Wiener-Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " dunkelbraunes 1 $^{7}/_{16}$ Wiener-Ellen breites schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " graumelirtes $^{6}/_{4}$ Wiener-Ellen breites ungenäßtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " hechtgraues $^{6}/_{4}$ Wiener-Ellen breites ungenäßtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . Sage!

" " Hallina, $^{6}/_{4}$ Wiener-Ellen breit ungenäßt, unappretirt die Elle zu . . . fl. . . kr. Sage!

Blätler Kotzenzeug zu Pferdedecken für schwere Kavallerie, das Wiener-Pfund zu . . . fl. . . kr. Sage!

" " zu Pferdedecken für leichte Kavallerie das Wiener-Pfund zu . . . fl. . . kr. Sage!

Stück einfache zweiblätterige Bettkotzen das Wiener-Pfund zu fl. . . . kr. Sage!

Wiener-Ellen Hemden) Leinwand) 1. Wien. Elle breit die Elle zu . . kr. — Sage!
" " Gattien und Leintücher)) . . kr. — "
" " Futter)) . . kr. — "
" " Strohsack)) . . kr. — "
" " Embalage)) . . kr. — "
" " Zelt) Zwilch) . . kr. — "
" " Kittel)) . . kr. — "
" " Futter)) . . kr. — "
" " Hemden) Callico . . kr. — "
" " Gattien und Leint.) 1 Wien. Elle breit . . kr. — "
" " Futter) . . kr. — "

W. Ztr. lohgares Ober-)Schuh und) der Wiener Zentner zu . . fl. . . kr. — Sage!
leder zu)Stiefelriemenzeug) . . fl. . . kr. — "
" in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder) . . fl. . . kr. — "
" lohgares Brandsohlenleder) . . fl. . . kr. — "
" " unausgefalztes Terzenleder) . . fl. . . kr. — "
" " ausgefalztes Terzenleder) . . fl. . . kr. — "
" rothes Juchtenleder) . . fl. . . kr. — "

Stück 1ter) (geäscherte) die Haut zu . . . . fl. . . kr. Sage!
" 2ter) (Alaunhäute) . . . . fl. . . kr. "
" 1ter) Gattung (braune) Kalbfelle) das Stück Fell zu . . . . fl. . . kr. "
" 2ter) ( ) . . . . fl. . . kr. "
" 3ter) ( ) . . . . fl. . . kr. "
" 1ter) (lohgare) Schaffelle) . . . . fl. . . kr. "
") ( ) . . . . fl. . . kr. "
") ( ) . . . . fl. . . kr. "

Stücke 1ter) Gattung (mit 6 Patrontaschriemen pr. Haut . . . fl. . . kr. Sage!
" 2ter) Samisch-(mit 4 " " . . . fl. . . kr. "
" 3ter) Häute (ohne " " . . . fl. . . kr. "
" Garnituren schwere) Samischhäute pr. Garnit. . . . fl. . . kr. "
" " leichte) " . . . fl. . . kr. "
" " Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindshäuten pr. Garnitur . . . fl. . . kr. "
" " schwarze Lämmerfälle zu Sattelhäuten die Garnitur zu . . . fl. . . kr. "
" " Lämmerfelle zu Pelzbräme die Garnitur zu . . . fl. . . kr. "
" " weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter die Garnitur zu . . . fl. . . kr. "

Paar deutsche) Schuhe das Paar zu . . . fl. . . kr. "
" ungarische) " . . . fl. . . kr. "
" Halbstiefel " . . . fl. . . kr. "
" Husaren-Czismen " . . . fl. . . kr. "
" Matrosen-Schuhe " . . . fl. . . kr. "
" Fuhrwesens-Stiefel " . . . fl. . . kr. "
" Czikosen-Czismen " . . . fl. . . kr. "

Stück a la Corse Hutfilze das Stück zu . . . fl. . . kr. "
" a la pape " " . . . fl. . . kr. "

in Konvenzions-Münze in folgenden Terminen . . . . . . in die Monturs-Kommission zu N. . . . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften liefern

zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von Gulden . . . . gemäß der Kundmachung hafte.
Gezeichnet zu Ort N. Kreis N. Land N. am . . ten . . . . 1850.
Unterschrift des Offerenten sammt Angabe des Gewerbes.

(2230) **Kundmachung.** (2)

Nro. 414. Vom Magistrate der Stadt Łańcut wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Herrn Aron Rosenblüth zur Einbringung der dem Mailech Rosenblüth und respective dessen minderjährigen Kindern Isaac, Raphael und Rachel schuldigen 240 fl. C. M. sammt den vom 24. November 1844 zuerkannten 5 % Interessen, dann der Gerichtskosten pr. 2 fl. 16 kr. C. M. und der Exekuzionskosten 2 fl. 57 kr. C. M., dann der gegenwärtigen im gemäßigten Betrage von 8 fl. C. M. applazidirten Exekuzions-Kosten die öffentliche Feilbiethung der der liegenden Nachlaßmasse des Abraham Grünbaum, dann den Eheleuten Moses und Taube Grünbaum gehörigen Hälfte der in Łańcut sub Cons. Nro. 80 gelegenen Realität bewilliget, und zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung drei Termine, nämlich: der 27te September, 9te Oktober und 23te Oktober 1850 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen angeordnet:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 788 fl. 54 kr. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10 % als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides über den zur Wissenschaft des Gerichtes genommenen Lizitazionsakt, die zweite aber zwei Monathe nachher gerechnet, gerichtlich zu erlegen oder sich mit den Gläubigern wegen deren Belassung abzufinden.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungs-Termine anzunehmen, so ist der Ersteher

4. verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5. Sollte diese feilgebothene Realitätshälfte in den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis veräußert werden, so wird sie in dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.

6. Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der feilgebothenen Realitätshälfte haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

7. Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realitätshälfte auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden beliebigen Preis veräußert werden.

8. Hinsichtlich der auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten, werden die Kauflustigen an das hierstädtische Grundbuch gewiesen.

Dessen der Exequent, die Exequuten, dann alle intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten verständiget werden, daß für alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Anlasse nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, dann für diejenigen, welche später an die Gewähr kommen sollten, ein Kurator in der Person des hiesigen Gemeinde-Vorstehers Isaak Lipschitz bestellt und ihm der gegenwärtige Bescheid gleichzeitig zugemittelt wird.

Aus dem Rathe des Magistrats.
Łańcut am 17. August 1850.

(2207) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 2084. Magistrat miasta obwodowego Tarnowa niniejszem zawiadamia, iż na prośbę p. Tekli Szlagier przeciw masie spadkowej Izaka Luxemberga przez kuratora Adwokata krajowego p. Ligęzy na resztujące zaspokojenie sumy kapitalnej 4000 zr. m. k. po odtrąceniu szczegółowych na poczet tej sumy kapitalnej w skutek uchwały z dnia 12. listopada 1849 do l. 4814 ze składu sądowego wydanych sum jakoto: 300 zr., 12 zr. 30 kr., 80 zr., 20 zr, 10 zr. i 40 zr. m. k. w gotowiźnie, tudzież sumy 1200 zr. m. k. z przynależytościami, która się masie spadkowej Izaaka Luxemberga od Feliksa Barona Konopki na mocy zapisu kompromisarskiego i wyroku z dnia 9. marca 1848 należy, wraz z odsetkami 4 % od dnia 3 czerwca 1849 rachować się mającemi, tudzież kosztami sporu w ilości 10 zr. 27 kr. m. k. kosztów egzekucyi w kwocie 44 zr. 30 kr. m. k. niniejszą uchwałą przysądzonych, trzeci stopień egzekucyi to jest publiczna licytacya realności na Strusinie pod NK. 17 położonej dozwolona została i że w dwóch terminach, to jest w dniu 11. października i 11. listopada 1850 o godzinie 10 przed południem pod następującemi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania tej na Strusinie pod NK. 17 leżącej realności stanowi się suma 4142 zr. 30 kr. m. k. jako wartość aktem sądowym oznaczona.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest kwotę 500 zr. m. k. jako zakład do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiźnie złożyć, któreto wadium najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowane, innym zaś licytującym po ukończeniu licytacyi zwrócone będzie.

3) Kupiciel obowiązany będzie ofiarowaną cenę kupna (po wrachowaniu w nią zakładu) w 30 dniach po odbytej licytacyi do depozytu sądowego na rzecz hypotekowanych wierzycieli złożyć, lub też ofiarowaną cenę kupna z pretensyami swemi na tej realności zahypotekowanemi o ile się w cenie kupna mieszczą, zkompensować lub od intabulowanych wierzycieli deklaracyę przynieść, iż swoje pretensye intabulowane w cenie kupna mieszczące się na hypotece tej realności przy kupicielu zostawiają.

4) Od złożenia zakładu tylko p. Tekla Szlagier egzekucyę prowadząca jest wolna, jeżeli przed komisyą licytacyjną extraktem tabularnym udowodni, że ten zakład na jej pretensyach w 1szej pozycyi tabularnej jest zabezpieczony.

5) Po zaspokojeniu całkowitem ceny kupna, realność ta w Strusinie pod Nr. kon. 17. leżąca kupicielowi w posiadanie fizyczne i tabularne przez wydanie dekretu własności i intabulacyą onego oddana będzie, a wszystkie długi na tej realności zahypotekowane — wyjąwszy tylko kontrakty o najem placów — tudzież długi które wierzyciele nadal przy kupicielu zostawiają, ze stanu biernego realności wyextabulowane i wymazane zostaną.

6) Gdyby kupujący któremukolwiek warunkowi zadość nie uczynił, na żądanie którego wierzycieli lub współwierzycieli na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela realności, ta za jakąbądź cenę bez nowej detaxacyi w jednym terminie przez publiczną licytacyę sprzedaną będzie.

7) W razie gdyby ta realność w dwóch pierwszych terminach kupiciela nieznalazła, na ten wypadek wierzyciele hypotekowani względem ustawienia ułatwiających warunków licytacyi na dzień 12. listopada 1850 o godzinie 10ej przed południem z tym dodatkiem się powołują, że nieobecni do większości głosów policzeni będą.

8) Zostawia się każdemu chęć licytowania mającemu wolność akt detaxacyi i wyciąg tabularny w sądowej registraturze przeglądnąć.

O rozpisanej tej licytacyi następujące osoby jako to: P. Samuela Luxemberg, P. Rozę Weiss, P. Breindle Francos, PP. małoletnich Ernestynę i Chaima Rappaport przez ojca P. Dawida Rapaport, PP. małoletnich Jonasza, Łukasza, Markusa, Adelle, Cypre czyli Cylli i Freyde czyli Fany Luxemberg przez opiekuna P. Chaima Leib Feigenbaum, P. Krystynę Łebkowską, P. Anielę Weigart, P. Józefa Kwaśny, P. Annę Gabryszewską, P. Arona Leibel, P. Jana Towarnickiego, P. Juliannę Towarnicką, P. Szmula Meth, P. Józefa Chrzanowskiego, P. Hirsch Hersch, P. Annę Chrzanowską, P. Juliannę Kurecką, P. Jana Paszyńskiego, P. Ignacego Jaworskiego, P. Katarzynę Jaworską, P. Petronellę Kwiatkowską, P. Augustyna Chmielowskiego, P. Zofię Chmielowską, P. Franciszka Brosza, P. Katarzynę Piszową, P. Antoniego Reczkiewicza, P. Agnieszkę Kociołowską, P. Józefa Wodczyńskiego, P. Michała Psarskiego, P. Kunegundę Psarską, P. Jakóba Salomon, PP. J. H. Stametz w Wiedniu, P. Maryannę Kwaśną, wierzycieli hypotecznych, którzy po dniu 24. kwietnia 1850 do tabuli wejszli, lub którymby rozpisanie niniejszej licytacyi niedosyć wcześnie doręczone było, przez kuratora w osobie Adw. krajow. i Dr. praw P. Witskiego z zastępstwem Adw. krajow. i Dr. praw P. Rutowskiego, tymże wierzycielom tak co do aktu licytacyi, jakoteż do wszystkich następujących działań sądowych niniejszą uchwałą ustanowionego zawiadamia się.

Tarnów, dnia 28. czerwca 1850.

(2261) **Obwieszczenie.** (1)

Nro. 15395. C. K. Sąd Szlachecki Lwowski wiadomo czyni, że na prośbę przez P. Michała Tustanowskiego dnia 31. maja 1850 do L. 15395, przeciw P. Eustachemu i P. Antoninie z Trzecieskich Radwańskim wniesioną, licytacya exekucyjna dóbr Torki i Zboiska na żądanie P. Adama Cybulskiego uchwałą z dnia 24. kwietnia 1850 do L. 11254 dozwolona, także na zaspokojenie wierzytelności P. Michała Tustanowskiego w ilości 300 dukatów z. p. n. rozciąga się.

Co się do powszechnej podaje wiadomości.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.
Lwów, dnia 21. sierpnia 1850.

(2242) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 13173. Bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Stanislau wird am 30. September 1850 zur Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der, der Reichsdomäne Delatyn zustehenden Privat-Brücken-Mauth auf der von Delatyn gegen Ungarn führenden Verbindungsstrasse, welche mit Gubernial-Kreisschreiben vom 1. Juni 1842 Z. 34186 von Wiener-Währung auf Konvenzions-Münze umgesetzt ist, für den Zeitraum Eines Jahres d. i. vom 1. November 1850 bis letzten Oktober 1851 eine öffentliche Lizitazion in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden.

Der Ausrufspreis besteht in einem jährlichen Pachtzinse von 1043 fl. 46 2/4 kr. C. M. d. i. Ein Tausend vierzig drei Gulden 46 2/4 kr. Conv. Münze.

Jeder Unternehmungslustige hat bevor er zur Lizitazion zugelassen wird, den zehnten Theil des Ausrufspreises als Vadium zu Händen der Lizitazions-Kommission bar zu erlegen, welches dem meistbiethend Gebliebenen erst nach dem über den Lizitazionsakt erfolgten Beschlusse zurückgestellt, oder im Falle der Bestätigung desselben in die zuleistende Pacht kauzion eingerechnet werden wird.

Wer nicht für sich, sondern im Namen eines dritten lizitiren will, muß sich mit einer speziellen, gehörig legalisirten Vollmacht seines Kommittenten ausweisen, der Pachtzins ist in zwölf monatlichen antizipativen Raten am ersten eines jeden Monats an die Delatyner Kameral-Renten zu berichtigen.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Pachtbestätigung jedenfalls aber, wenn bis zum Pachtanfange keine solche Frist erübrigen sollte, vor der Einführung des Pächters in die Pachtnutzung hat der Pächter eine baare

Pachtkauzion mit dem sechsten Theile des einjährigen Pachtschillings zu leisten. — Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, diese müssen versiegelt, und mit dem Vadium belegt sein, den Pachtschillings-anboth bestimmt, mittelst einer einzigen Zahl in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt enthalten, und von dem Offerenten mit Angabe seines Charakters und Wohnortes unterfertigt sein. Auch darf hierin keine Klausel vorkommen, welche mit den Lizitazionsbedingnissen nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die Lizitazionsbedingnisse kenne, und sich denselben unbedingt unterziehe. Derlei schriftliche Offerten sind vor der Lizitazions-Abhaltung bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Stanislau zu überreichen und können auch am Tage der Versteigerung während der mündlichen Lizitazion, jedoch nur vor dem Abschlusse derselben der Lizitazionskommission daselbst übergeben werden.

Dieselben werden, wenn Niemand mehr lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt.

Lautet der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben.

Zwischen gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet die Loosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach Wahl der Lizitazions-Kommission vorgenommen werden wird.

Zur Lizitazion wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Ausgenommen hievon sind: Kontraktbrüchige Gefällspächter, ferner jene, welche die vorbestandene k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung wegen Bedrückung der Partheien namentlich ausgeschlossen hat, dann Minderjährige und alle jene, welche keine gültigen Verträge schließen können, endlich diejenigen, welche wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder wegen Schleichhandels in Untersuchung gestanden sind und nicht für Unschuldig erkannt wurden.

Uebrigens werden die Lizitazionsbedingnisse vor der Versteigerungs-Vorname den Pachtlustigen vorgelesen werden, und können bei der Stanislauer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Von der k. k. gal. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg am 6. September 1850.

(2244) **Licitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 1791. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Abfischung des zur Reichsdomäne Jaworow gehörigen Olszanicaer Karpfenteiches für das Jahr 1850, die öffentliche Versteigerung am 24ten September 1850 mittelst mündlicher und schriftlicher Anbothe beim Kameral-Wirthschafts-amte in Jaworow werde abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4215 fl. 54 kr. C. M. und das Vadium 421 fl. 10 kr. C. M.

Die sonstigen Lizitazions- und Pachtbedingungen wurden mittelst der Ankündigung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 3ten Juli 1850 Z. 2973 bekannt gemacht, und können beim Kameral-Wirthschaftsamte in Jaworow eingesehen werden.

Przemyśl am 10. September 1850.

(2226) **Licitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 1764. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung für den Przemyśler Kreis, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung und den Viehschlachtungen T. P. 10 bis 16, in den Pachtbezirken:

I. 1) Sieniawa, 2) Pruchnik, 3) Radymno 4) Stadt Jaroslau,
II. 1) Stadt Przemyśl mit Niżankowice,
III. 1) Hussaków, 2) Mościska, 3) Sadowawisznia,
IV. 1) Stadt Jaworów, 2) Krakowiec, 3) Wielkieoczy,
} nebst den zugetheilten Dörfern

gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirken, so wie des der Gemeinde zu Mościska mit 20 pCt. bewilligten Zuschlags, nach dem Kreisschreiben vom 5ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tariffe, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Z. 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer Eines Jahres, nämlich: vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853 mit stillschweigender Erneuerung auf Ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1.) Die Versteigerung wird bezüglich der Pachtbezirke zu I. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaroslau am 23ten September d. J., zu II. bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl am 24ten September d. J., zu III. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Mościska am 25ten September d. J., zu IV. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaworów am 26ten September d. J. vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2.) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag, und zwar: für die Pachtbezirke:

I. 1) für Sieniawa mit 650 fl. 44 kr., 2) für Pruchnik mit 1081 fl. 26 kr., 3) für Radymno mit 1592 fl. 54 kr., 4) für Jaroslau u. z. für die Stadt 5177 fl. 33 kr. und für die Ortschaften 538 fl. 40 kr. — Zusammen mit 5716 fl. 13 kr.

II. für den Przemyśler Pachtbezirk in demselben Umfange, wie er bisher bestanden ist, mit 8687 fl. 57 kr., wovon auf die Stadt 5994 fl. 40 kr., auf die Marktflecken Niżankowice 240 fl. und auf die Ortschaften 2453 fl. 17 kr. entfallen.

III. 1) für Hussaków mit 527 fl. 26 kr., 2) für Mościska mit 2521 fl. 25 kr. u. z. für die Stadt 1585 fl. 54 kr. an Verz. Steuer und 307 fl. 1 kr. an Gemeindezuschlag, dann für die Ortschaften 628 fl. 30 kr., 3) für Sądowa Wisznia mit 1553 fl. 9 kr.

IV. 1) für Jaworów, die Stadt mit 2852 fl. 9 kr. und die Ortschaften 625 fl. 30 kr. Zusammen mit 3477 fl. 39 kr., 2) für Krakowiec mit 663 fl. 18 kr. und 3) für Wielkieoczy mit 563 fl. 53 kr. oder für diese beiden zusammen mit 1227 fl. 11 kr. bestimmt.

3.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitazion wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitazion nicht zugelassen.

4.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazions-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5.) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bis 12 Uhr des der betreffenden Lizitazion vorangehenden Tages, damit selbe der Lizitazions-Kommission zugesendet werden könnten, bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt.

6.) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaroslau, Mościska, Jaworów in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung

Przemyśl am 6ten September 1850.

(2198) **Kundmachung.** (3)

Nro. 10533. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird bekannt gegeben, daß über Einschreiten des H. Felix Niedzielski zur Befriedigung der wider H. Josef Kreisa ersiegten Summe pr. 519 fl. 13 kr. C. M. sammt 5% Interessen vom 24. März 1849 angefangen, bis zur vollständigen Bezahlung des Kapitals pr. 519 fl. 13 kr. C. M. sammt Executionskosten im Betrage von 12 fl. 15 kr. C. M. die executive Feilbiethung des dem Herrn Josef Kreisa zustehenden Pachtrechtes auf den sub Nro. 532 1/4 gelegenen und zum Ausbrennen der Ziegel geeigneten Grund in drei Terminen, nämlich: am 14. October, 11. November und 9. December 1850 jedesmal um 3 Uhr NM. unter nachstehenden Bedingungen bewilligt wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 2400 fl. C. M. bestimmt.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Schätzungswerthes, das ist: den Betrag von 120 fl. C. M. als Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird gehalten sein, den ganzen Kaufschilling gegen Abschlag des erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des gerichtlichen Bescheides, mittelst dessen der Licitationsact zur Wissenschaft wird genommen werden, an das gerichtliche Erlagsamt abzuführen.

4) Wenn aber der Meistbiether den Licitationsbedingungen nicht Genüge leisten sollte, so wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche in einem einzigen Termine abzuhaltende Feibiethung des betreffenden Pachtrechtes ausgeschrieben und dasselbe selbst unter dem Ausrufspreise losgeschlagen werden.

5) Gleich nach Erfüllung der oben angegebenen Licitationsbedingungen wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret ausgefolgt, die darauf haftenden Lasten gelöscht und auf den erlegten Kaufschilling übertragen, und der Käufer zugleich in den physischen Besitz des betreffenden Miethrechtes eingeführt werden.

Lemberg, am 10. August 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 10533. Magistrat głównego miasta Lwowa obwieszcza niniejszem, iż w skutek prośby p. Feliksa Niedzielskiego na zaspokojenie wygranej przeciw p. Józefowi Kreisa sumy pr. 519 złr. 13 kr. m. k. z procentami po 5 % od dnia 24. marca 1849 od tejże sumy 519 złr. 13 kr. m. k. aż do wypłaty kapitału liczyć się mającemi, tudzież kosztów ekzekucyi w kwocie 12 złr. 50 kr. m. k. zezwala się na sprzedaż publiczną prawa najmu posiadania części gruntu we Lwowie pod l. 532 1/4 leżącego, do wyrobienia cegieł p. Józefowi Kreisa wynajętego, w trzech terminach, a to: na dzień 14. października, 11. listopada i 9. grudnia 1850 zawsze o godzinie 3. z południa pod następującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania sprzedać się mającego prawa najmu stanowi się wartość przez sądowe ocenienie w sumie 2400 zr. m. k. wymierzona.

2) Kupujący obowiązani będą przed zaczęciem sprzedaży 5 % to jest 120 złr. m. k. jako zakład do rąk komisyi sprzedającej złożyć, któryto zakład najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowanym, innym zaś po skończonej licytacyi natychmiast zwróconym będzie.

3) Kupiciel obowiązanym będzie całą ofiarowaną cenę kupna po odtrąceniu jednakowoż zakładu w 30. dniach od doręczonego sobie rozstrzygnienia na czyn sprzedaży wypaść mającego, rachując do składu tutejszego sądu złożyć.

4) Gdyby najwięcej ofiarujący warunkom licytacyi zadosyć nieuczynił, natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo powtórna sprzedaż wspomnionego prawa rozpisaną, i takowa jednym zawodem nawet poniżej ceny wywołania sprzedaną będzie.

5) Jak tylko kupiciel warunki wyżej ustanowione dopełni, wtedy mu sądowe przyznanie własności wydane, ciężary z tego prawa wymazane na ofiarowany szacunek przeniesione zostaną, a kupiciel w fizyczne posiadanie tego prawa wprowadzonym będzie.

Lwów, dnia 10. sierpnia 1850.

(2250) Ankündigung. (2)

Nro. 15964. Von Seite des Złoczower k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Gemeindzuschlags von geistigen gebrannten Flüssigkeiten in Busk eine öffentliche Lizitazion daselbst für die Periode vom 1ten November 1850 bis dahin 1851, am 26ten September 1850 in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Busker Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 1.20 fl. und das Vadium 142 fl. C. M., — Die übrigen Bedingnisse werden bei der Licitation bekannt gemacht werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Złoczow am 9. September 1850.

(2251) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nro. 13103. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Mszana dolner herrschaftlichen Propinazion, bestehend in der Benützung des in Mszana dolna an der Aerarial-Strasse gelegenen gemauerten Wirths- und Einkehrhauses, und in dem Ausschanksrechte von Bier und Branntwein, in den zu Mszana dolna gehörigen Dörfern auf die Zeitperiode vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851, eine Lizitazion am 26ten September 1850 in der Sandecer Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 800 fl. Conv. Münze und das Vadium 10 %.

Die weiteren Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage bekannt gegeben werden.

Sandec am 5. September 1850.

(2249) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nro. 12554. Von Seite des Tarnower k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Tuchower städtischen Propinazion auf die Dauer vom 1ten November 1850 bis dahin 1853 die dritte Lizitazion ausgeschrieben und selbe am 30ten September 1850 in der Tuchower Stadtkämmerei-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 705 fl. Con. Münze und das Vadium beträgt 71 fl. C. M.

Die Licitations-Bedingnisse werden den Pachtlustigen bei der Verhandlung bekannt gegeben.

Tarnow am 2ten September 1850.

(2224) Lizitazions-Ankündigung. (3)

Nro. 10757. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sambor wird zur allgemeinen Kentniß gebracht, daß die im Samborer Kreise gelegenen Mauthstazionen an den unten angesetzten Tagen behufs der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Weg- und Brückenmauthgefälle in den nachbenannten Stazionen, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 eine abermalige Lizitazion mit Beachtung der in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 23ten Juli 1850 Z. 5679 enthaltenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Post-Zahl	Namen der Mautstazionen und ihre Eigenschaften	Ausrufspreis in CM. fl.	Tag der Versteigerung
1	Chyrow Weg- und Brückenmauth	2950	23ten September 1850 Vormittags
2	Strzelbica Weg- und Brückenmath	1701	23. September 1850 Nachmittags
3	Sambor Wegmauth	1793	24. September 1850 Vormittags
4	Radlowice Weg- und Brückenmauth für den Dniester und für andere 2 Brücken	4487	24. September 1850 Nachmittags
5	Bronica Weg- nud Brückenmauth	3965	25. September 1850 Vormittags
6	Lisznia Brückenmauth	1021	25. September 1850 Nachmittags
7	Drohobycz Weg- und Brückenmauth	3202	26. September 1850 Vormittags
8	Gaje Weg- und Brückenmauth	2699	26. September 1850 Nachmittags
9	Rozlucz Weg- und Brückenmauth	169	23. September 1850 Vormittags
10	Strzylki Weg- und Brückenmauth	1657	23. September 1850 Nachmittags
11	Koniuszki Brückenmauth	669	21. September 1850 Vormittags

Die schriftlichen Offerten si d in den mit der bezogenen Kundmachung Absatz 7 lit. b) festgesetzten Terminen bei dem Vorstande der Samborer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor, am 5. September 1850.

(2227) Lizitazions-Ankündigung. (3)

Nro. 7761. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Rzeszow wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben zum Behufe der Verpachtung der nachbenannten hierbezirkigen Mauthstationen auf die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 und zwar alternativ für alle diese 3 Verwaltungsjahre oder auf die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852 oder nur auf das Verwaltungs-Jahr 1851 allein, die 2. Lizitazion nach den in der Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direkzion am 23. Juli 1850 Z. 5679 enthaltenen Bedingungen an folgenden Tagen werde abgehalten werden, und zwar:

Namen der Mauthstazionen:	Ausrufspreis für Ein Jahr	Versteigerungstag Vormittag	Versteigerungstag Nachmittag
Rzeszow Weg- und Brückenmauth	9022 fl. C. M.	am 24. Sept. 1850	
Przeworsker Wegmauth in der Jaroslauer Vorstadt	3735 „ —	am 25. Sept. 1850	
Przeworsker Brückenmauth in der Lanzuter Vorstadt	1867 „ —	detto	
Lanzuter Wegmauth	3109 „ —		am 25. Sept. 1850

Rzeszow, am 6. September 1850.

(2216) Aufforderung. (3)

Nro. 5523. Franz Zarzycki gewesener Privatförster bei der Herrschaft Nozdrzec, Sanoker Kreises, von wo er sich im Jahre 1840 unbekannt wohin entfernte, wird hiemit aufgefordert, sich binnen drei (3) Monaten bei dem Sanoker k. k. Kreisamte zur Behebung eines für ihn bei der k. k. Sammlungskasse in Sanok von dem gewesenen Nozdrzecer Gutspächter Johann Bukowski erlegten Schmerzengeldes von 20 fl. C. M. zu melden, oder wenigstens seinen gegenwärtigen Aufenthalt dem k. k. Kreisamte zur Kenntniß zu bringen.

Vom k. k. Kreisamte.
Sanok am 23. August 1850

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

(2158) **Kundmachung.** (4)

Das gefertigte Großhandlungshaus **D. Zinner et Comp.** in **Wien,** macht hiemit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

Ausspielung der vier Zinshäuser

Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,

kein Rücktritt Statt findet,

und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich

am 14. November dieses Jahres vor sich gehen wird.

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vortheilhafte Organisirung des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publikum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den

vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,

oder dafür fl. 200,000 W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	. . .	**fl. 200,000**
1	detto „	. . .	„ **12,000**
7	detto „	**fl. 10,000** . . .	„ **70,000**
7	detto „	„ **5000** . . .	„ **35,000**
7	detto „	„ **2500** . . .	„ **17,500**
7	detto „	„ **1800** . . .	„ **12,600**
8	detto „	„ **1200** . . .	„ **9,600**
7	detto „	„ **1000** . . .	„ **7,000**

20144 detto a fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30** ꝛc. ꝛc.

Die Lose sind in **6** Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt; sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch **2 rothgedruckte Zahlen für Ambi und Extratti** und gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die **Theilnahme mit 6 Losen,** (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer	pr. fl.	**200,000**, dann
ein Treffer	. . „ „	**12,000**
ein Ambo	. . „ „	**10,000**
ein Ambo	. . „ „	**5000**
ein Ambo	. . „ „	**2500**
ein Ambo	. . „ „	**1800**
ein Ambo	. . „ „	**1200** und
ein Ambo	. . „ „	**1000**

zusammen ein Betrag von . . . fl. **233,500 gewonnen werden kann.**

Ein Los kostet 4 fl. CM. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.

Wien, am 15. August 1850.

D. Zinner et Comp.

In Lemberg sind Lose zu haben bei J. L. Singer & Comp. und in den meisten soliden Handlungen.

Mit hohem Ministerial-Erlasse vom 13. August l. J. Z. 2144 wurde **A. Bardasch** Doctor der Rechte zum Landes-Advokaten in **Stanislau** ernannt und hat den Eid beim k. k. Appellationsgerichte am 9. September l. J. abgelegt.

Rozporządzeniem Ministerstwa sprawiedliwości z 13. sierpnia 1850 do l. 2144, **A. Bardasz**, Doktor praw, mianowany został **adwokatem** krajowym w **Stanisławowie**, i dnia 9go września r. b. w c. k. sądzie apelacyjnym przysięgę złożył. (2268—1)

Metr fortepianu.

Jak mozolne, najczęściej bezowocne prace, z przyczyny źle wykładanych zasad początkowych wynikają, aż nadto uczuć się daje — aby więc ułatwić mniej zamożnym sposobność gruntownego uczenia się na fortepianie,

1) otwieram od 1. października 1850 roku **dla całkiem początkowych**, (gdyż dalej posuniętych tylko na prywatne lekcye przyjmuję) kurs praktyczno-teoretyczny, podług najnowszej wielkiej szkoły Czerniego.

2) Kurs ten 10 miesiecy trwać będzie, w którym osobne godziny dla chłopców, osobne dla panienek wyznaczone beda.

3) Uczniowie, którzy się zechca na takowy kurs zapisać, racza udać się do księgarni pana Stockmana, gdzie za złożeniem przedpłaty za pierwszy i ostatni miesiac karte wstępu i potrzebne informacye otrzymają.

Miesięczna przedpłata na 12 lekcyj we 4rech 3 złr. 30 kr. m. k., w 6ściu zaś tylko 2 złr. 30 kr. wynosi, i tylko do 15. października 1850 r. przyjmowaną będzie.

5) Wszelkie potrzebne muzykalia, uczeń bezpłatnie otrzyma.

Lwów, dnia 15. września 1850 r.

(2267—1) **Waleryan Bogucki.**

(2123) **Uwiadomienie.** (2)

Jan Rick majster kotlarski we Lwowie, uwiadamia niniejszem szanownych Obywateli, że ma piwny kocioł nowy do sprzedania na 30 do 40 beczek; mieszka na Piekarskiej ulicy Nr. 455 $^{4}/_{4}$.